

## In der Senatssitzung am 27. Oktober 2020 beschlossene Fassung

### Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 15. September 2020

#### „Abfallzwischenlager auf der Mülldeponie „Grauer Wall“

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Auf der Grundlage eines Antrags der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft (BEG) aus dem Jahr 2006 wird seit 2009 mit Genehmigung des SKUMS auf dem Gelände der Deponie „Grauer Wall“ in Bremerhaven hausmüllähnlicher Gewerbeabfall in einem Zwischenlager temporär abgelagert. Das Zwischenlager dient dazu, in Revisionszeiten des Müll-Heiz-Kraftwerks (MHKW) der BEG den Abfall zwischenzulagern und nach dem Ende der Revision der Anlage wieder zuzuführen. Die Genehmigung erlaubt eine Gesamtmenge von 34.000 Megagramm (Mg) und eine maximale Lagerdauer von 12 Monaten. Die Genehmigung wurde auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes erteilt.

Seit 2012 gab es inzwischen mehrere Brände in unterschiedlicher Ausprägung, zuletzt am 16. Juli 2020. Jedes Mal werden unkontrollierte Emissionen freigesetzt, die zum einen die Atmosphäre und zum anderen die Anwohnerinnen und Anwohner negativ beeinträchtigen. Die bisher ergriffenen Maßnahmen des Betreibers scheinen nicht zum gewünschten Erfolg zu führen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie setzt sich der auf dem Zwischenlager gelagerte Müll zusammen? (Bitte dabei die gelagerten Abfallarten angeben) Wie werden dabei die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle definiert?
2. Inwiefern wird der Wertstoffmüll (die „Gelben Wertstoffsäcke“) auf dem Zwischenlager gelagert?
3. Wie viele Brände gab es auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall seit der Erteilung der Genehmigung? (Bitte das Datum, den Brandumfang, die ermittelten Gründe, die Uhrzeit und die Dauer des Brandes, die Art und die Uhrzeit der Warnung an die Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Uhrzeit der Messungen von Schadstoffen in der Luft sowie das Ergebnis der Messungen angeben).
4. Inwiefern konnten bereits die Ursachen für den Brand auf der Mülldeponie Grauer Wall am 16. Juli 2020 von der Polizei (abschließend) ermittelt werden?
5. Inwiefern hält der Senat die jetzigen Brandvermeidungsstrategien der BEG auf der Deponie für ausreichend? Welche Brandvermeidungsmaßnahmen werden von der BEG aktuell ergriffen?
6. Wie bewertet der Senat die Effektivität der auf der Deponie aufgestellten Wärmesensoren für die Brandprävention angesichts der Tatsache, dass der Alarm bei der Feuerwehr am 16. Juli 2020 erst von mehreren Einwohnern ausgelöst wurde und sich der Brand zu diesem Zeitpunkt bereits deutlich entfacht hatte?
7. Wo genau sind die Wärmesensoren auf der Deponie aufgestellt? Inwiefern sind sie imstande, Hitzenester und die Entstehung eines Feuers auf dem Zwischenlager frühzeitig zu erkennen?
8. Inwiefern hält der Senat das Bevölkerungsschutzkonzept bei den Bränden auf dem Zwischenlager für ausreichend angesichts der Tatsache, dass die Warnung bei der Bevölkerung erst mehr als eine Stunde nach dem Auslösen des Alarms angekommen ist?

9. Ist es möglich, ein Frühwarnsystem für die Anwohnerinnen und Anwohner zu implementieren? Welche Möglichkeiten gibt es eine Sirenenwarnung zu installieren? Welche Hindernisse sieht der Senat dabei und wie können sie nach Ansicht des Senats überwunden werden?
10. Welche Mess- und Nachweistechnik wird bei Bränden auf dem Zwischenlager eingesetzt? Inwiefern entspricht die aktuell eingesetzte Mess- und Nachweistechnik bei Bränden auf dem Zwischenlager den gesetzlichen Vorgaben und dem aktuellen Stand der Technik?
11. Auf welche Schadstoffe wird die Luft bei den Bränden auf dem Zwischenlager getestet?
12. Inwiefern wird auch die Konzentration der Feinstaubteilchen (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) in der Luft bei den Bränden auf dem Zwischenlager gemessen? Inwiefern kann das eingesetzte Spezialfahrzeug solche Messungen durchführen?
13. Welche Formen der Zwischenlagerung von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall tragen nach Kenntnis des Senats generell zur Brandvermeidung bei? Warum werden die Abfälle auf dem Zwischenlager zur Verminderung des Brandrisikos nicht balliert bzw. eingehaust?
14. Welche rechtlichen Anforderungen gibt es an die Form der Zwischenlagerung von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall? Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen in Bezug auf die Festlegung der Form der Zwischenlagerung von Müll in der Genehmigung?
15. Inwieweit musste die Bevölkerung bei der Genehmigung des Zwischenlagers rechtlich beteiligt werden und inwiefern wurde sie tatsächlich beteiligt?
16. Inwiefern wurde die 2009 erteilte Genehmigung für das Zwischenlager im Laufe der Zeit geändert oder ergänzt? Wenn dies der Fall war, um welche Sachverhalte wurde die Genehmigung erweitert?
17. Kann die Genehmigung im Wege der nachträglichen Anordnung angepasst werden und welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?
18. Entspricht die Genehmigung dem derzeitigen Stand der Technik zur Zwischenlagerung von Abfällen?
19. Welche rechtlichen Möglichkeiten der Einflussnahme bestehen auf die BEG zur Suche nach einem neuen Standort für das Zwischenlager, z. B. durch den Entzug der Genehmigung?
20. Wie hoch schätzt der Senat mögliche Regressforderungen der BEG an das Land Bremen, wenn die Genehmigung für das Zwischenlager entzogen wird?
21. Wie oft wird die Revision in den Brennöfen des MHKW durchgeführt und wie lange dauert normalerweise die Revisionszeit? (Bitte nach den drei Brennöfen auflisten)
22. Welche Müllmengen werden in der Revisionszeit der Brennöfen verbrannt? (Bitte nach den Brennöfen auflisten)
23. Wie groß ist die aktuelle Menge des auf dem Zwischenlager gelagerten Mülls? Wie hat sich die aktuelle Menge des auf dem Zwischenlager gelagerten Mülls seit dem Beginn der Genehmigung entwickelt? (Bitte dabei die Maximal- und Minimalmenge sowie die Durchschnittsmenge pro Jahr angeben)
24. Inwiefern darf die erlaubte Gesamtmenge von 34.000 Mg gesetzlich überschritten werden? Wenn dies der Fall ist, für welchen Zeitraum und unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen ist dies möglich?
25. Wie hoch sind die Mengen von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, die in Bremerhaven jährlich produziert werden und wie viel Abfall wird von außerhalb Bremerhavens angenommen? (Bitte die Zahlen seit 2007 auflisten)
26. Wie wird kontrolliert, ob der Müll auf dem Zwischenlager tatsächlich maximal 12 Monate dort gelagert wird? Wie oft finden diese Kontrollen statt? Wer ist für die entsprechenden Kontrollen zuständig?
27. Ist der Begriff des Zwischenlagers noch zutreffend oder hat es sich nach Beurteilung und Einschätzung des Senats zu einem Dauerlager entwickelt?

28. Welche Regionen zieht das Einzugsgebiet der BEG für den Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle ein? Mit welchen Gemeinden und Unternehmen hat die BEG aktuell die Verträge zur Annahme von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen?
29. Inwiefern ist die Bevorratung von Müll für die anschließende Verbrennung im MHKW für die Fernwärmeerzeugung im Winter der Gegenstand der Genehmigung für das Zwischenlager?
30. Wie groß waren die jährlichen Liefermengen von Hausmüll für die anschließende Verbrennung im MHKW? (Bitte die Zahlen von 2015 bis 2020 angeben) Welche Herkunft hatte der im MHKW verbrannte Müll in den letzten fünf Jahren? Wenn Hausmüll nicht aus Bremen und Bremerhaven stammte, mit welchen Transportmitteln wurde er nach Bremerhaven geliefert?
31. Inwiefern wird die Umschlagstelle der BEG vom Zug in der Grimsbystraße in Bremerhaven für die Müllanlieferungen genutzt? Wenn dies der Fall ist, wo kommt dieser Müll her? Inwiefern wird von der Umschlagstelle der BEG auch das Zwischenlager bedient?
32. Wie viele Mg Hausmüll wurden in den letzten fünf Jahren durch die Verbrennung in Strom und Fernwärme verwertet? Inwiefern ist der Bedarf an Hausmüll durch die Stromproduktion (neben der Fernwärme) gestiegen?
33. Wie kann die auf dem Zwischenlager zu lagernde Menge auf ein Maximalmaß reduziert werden?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie setzt sich der auf dem Zwischenlager gelagerte Müll zusammen? (Bitte dabei die gelagerten Abfallarten angeben) Wie werden dabei die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle definiert?**

Bei den Abfallmengen im Zwischenlager handelt es sich zum überwiegenden Teil um Sortierreste aus Gewerbeabfallsortieranlagen (AVV 191212). Eine Legaldefinition von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen gibt es nicht. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind laut der Gewerbeabfallverordnung Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (aktuelle Fassung), insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind oder weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Im Kapitel 20 werden u. a. Papier und Pappe, Glas, Textilien, Kunststoffe, Holz, Boden und Steine aufgeführt.

- 2. Inwiefern wird der Wertstoffmüll (die „Gelben Wertstoffsäcke“) auf dem Zwischenlager gelagert?**

Die Leichtverpackungen aus den Gelben Säcken bzw. Gelben Tonnen werden über die Dualen Systeme erfasst und ausnahmslos einer Sortierung zugeführt. Daher gibt es keine über diese Systeme gesammelten Abfälle, die in dem Zwischenlager gelagert werden. Es werden daher auch keine „Gelben Säcke“ im Zwischenlager gelagert.

- 3. Wie viele Brände gab es auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall seit der Erteilung der Genehmigung? (Bitte das Datum, den Brandumfang, die ermittelten Gründe, die Uhrzeit und die Dauer des Brandes, die Art und die Uhrzeit der Warnung an die Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Uhrzeit der Messungen von Schadstoffen in der Luft sowie das Ergebnis der Messungen angeben).**

Die Beantwortung der Frage ist für die Feuerwehr Bremerhaven rückwirkend nur noch bis einschließlich 2012 möglich. Die technische Umsetzung der Regionalleistelle Bremerhaven in 2013 sah einen Wechsel des Einsatzleitrechners vor. Rückliegende Datensätze stehen zur Auswertung zur o. g. Fragestellung nicht mehr zur Verfügung.

Die aufgeführten Fragen sind in der anliegenden Tabelle (Anlage 1) zusammengefasst. Angaben zur ermittelten Brandursache (Frage nach den Gründen) liegen in der Zuständigkeit der Kriminalpolizei (siehe Frage 4.).

- 4. Inwiefern konnten bereits die Ursachen für den Brand auf der Mülldeponie Grauer Wall am 16. Juli 2020 von der Polizei (abschließend) ermittelt werden?**

Der Brandort wurde am 17.07.2020 von Brandursachenermittlern der Ortspolizeibehörde Bremerhaven aufgesucht. Am Brandort selbst hatten zu diesem Zeitpunkt bereits umfangreiche Arbeiten der BEG stattgefunden. Zudem wurde der in Brand geratene Müllberg bereits in der Nacht im Zuge der Löscharbeiten der Feuerwehr mehrfach umgelagert, um letzte Glutnester abzulöschen.

Durch das mehrfache Umlagern des Brandschutts mit schwerem Gerät konnte eine genaue Brandausbruchsstelle nicht mehr lokalisiert und somit eine Brandursache nicht mehr festgestellt werden. Es konnte lediglich eine natürliche Brandursache (Blitzschlag o.ä.) ausgeschlossen werden.

Der Ermittlungsvorgang wurde als strafrechtlich nicht relevantes Schadenfeuer eingestuft und zu den Akten genommen.

- 5. Inwiefern hält der Senat die jetzigen Brandvermeidungsstrategien der BEG auf der Deponie für ausreichend? Welche Brandvermeidungsmaßnahmen werden von der BEG aktuell ergriffen?**

Wesentliche Brandvermeidungsmaßnahmen erfolgen bereits im Rahmen der Bewirtschaftung des Zwischenlagers durch betriebliche Maßnahmen wie die Einteilung in getrennte Mieten, das Kompaktieren der Abfallmengen, um die Luftzufuhr zu reduzieren sowie die Realisierung einer flächigen Kubatur bei den Mieten. Sie sind in der Genehmigung festgelegt und werden für wirksam und ausreichend gehalten.

- 6. Wie bewertet der Senat die Effektivität der auf der Deponie aufgestellten Wärmesensoren für die Brandprävention angesichts der Tatsache, dass der Alarm bei der Feuerwehr am 16. Juli 2020 erst von mehreren Einwohnern ausgelöst wurde und sich der Brand zu diesem Zeitpunkt bereits deutlich entfacht hatte?**

Das eingesetzte Brandfrüherkennungssystem wurde zur besseren Erkennung gerade von Entstehungsbränden (reine Wärme- bzw. Hitze-Entwicklung) auf der Deponie installiert und hat zur frühzeitigen Alarmierung der Feuerwehr beigetragen. Die Effektivität ist u. a. davon abhängig, an welchem Ort sich die Sensoren befinden, welche Sensortechnik verwendet wird und wie eine Auswertung und Weiterleitung der Messergebnisse/-bilder erfolgt. Somit kann es bei der Funktionalität der Meldekette auch zu einem menschlichen Fehlverhalten kommen. Aus welchem Grund sich die Alarmierung am 16. Juli 2020 verzögerte, ist der Feuerwehr nicht bekannt.

**7. Wo genau sind die Wärmesensoren auf der Deponie aufgestellt? Inwiefern sind sie imstande, Hitzester und die Entstehung eines Feuers auf dem Zwischenlager frühzeitig zu erkennen?**

Aktuell hat die BEG durch die Installation von 4 modernen Wärmesensoren jeweils an den 4 Ecken des Zwischenlagers in einer Höhe zwischen 15 und 20 Metern eine zusätzliche Möglichkeit der Brandfrüherkennung geschaffen. Diese im Bereich offener Flächen neue Anwendung ist, insbesondere zur Erhöhung der Erkennungsgeschwindigkeit und -genauigkeit, jedoch aktuell erst noch in der Erprobung. So haben Parameter wie u. a. Außentemperatur, Sonneneinstrahlung und Reflexion Einfluss auf die Erkennung von Entstehungsbränden.

**8. Inwiefern hält der Senat das Bevölkerungsschutzkonzept bei den Bränden auf dem Zwischenlager für ausreichend angesichts der Tatsache, dass die Warnung bei der Bevölkerung erst mehr als eine Stunde nach dem Auslösen des Alarms angekommen ist?**

Das Warnkonzept der Stadt Bremerhaven sieht vor, dass die Einsatzleitung vor Ort über Art und Weise der Warnung der Bevölkerung im Rahmen der erforderlichen Erkundung zum Schadensvorfall und unter Einhaltung des pflichtgemäßen Ermessens die erforderlichen Maßnahmen einleitet. Diese Entscheidungen sind zwingend an belastbare Ergebnisse, die eine reale Gefährdung der angrenzenden Bevölkerung aufzeigen, gebunden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden neben der genauen Betrachtung der Wetterlage (dreidimensionale Ausbreitungskeule) am Einsatzort auch ggfs. Messungen an den daraus resultierenden Bereichen der Brandgasausbreitungen durchgeführt (Punkte der abgekühlten Brandgase in der Ausbreitungskeule in Verbindung mit Wohnbebauung).

Am 16. Juli 2020 wurde um 18:22 Uhr der Einsatz eröffnet. Die ersten Einsatzkräfte der Feuerwehr erreichten den Einsatzort um 18:35 Uhr. Die erweiterte Erkundung zur Ausbreitung der Brandgase und zur Festlegung der lokalen Wetterlage erfolgte um 18:52 Uhr. Nach Bewertung der Gesamtsituation wurde um 19:06 Uhr vorsorglich die Warnung der Bevölkerung durch Radio-Durchsagen und durch Nutzung der medialen Warneinrichtung „NINA-APP“ eingeleitet.

Ein Zeitraum von 14 Minuten zwischen dem Vorliegen der entscheidungsrelevanten Erkenntnisse und der Warnung der Bevölkerung wird für ausreichend gering erachtet.

**9. Ist es möglich, ein Frühwarnsystem für die Anwohnerinnen und Anwohner zu implementieren? Welche Möglichkeiten gibt es eine Sirenenwarnung zu installieren? Welche Hindernisse sieht der Senat dabei und wie können sie nach Ansicht des Senats überwunden werden?**

Den umweltrechtlichen Rahmen für das Thema „Anlagensicherheit“ gibt das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vor. Das BImSchG fordert von Anlagenbetreibern Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge gegen Gefahren. Diese Verpflichtung wird durch die Störfall-Verordnung für gefährdeträchtige Anlagen konkretisiert. So müssen bei diesen „Störfallbetrieben“ z. B. zur frühzeitigen Warnung vor Gefahren stationäre Warn- und Alarmierungseinrichtungen vorgehalten werden. Hierzu werden klassischerweise Sirenen und Warndurchsagen bei Eintritt einer „ernsten Gefahr“ (Störfall) eingesetzt, die Anwohnerinnen und Anwohner auf den Störfall aufmerksam machen sollen, um dann weitere Anweisungen und Informationen aus Radio, Fernsehen, Internet und Warnapps zu erhalten.

Das Abfallzwischenlager auf der Deponie Grauer Wall unterliegt nicht der Störfallverordnung, so dass das Bundes-Immissionsschutzgesetz keine konkreten Anforderungen für diese Art von Anlagen vorsieht. Eine gesetzliche Grundlage für die Installation einer Frühwarnanlage ist somit nicht gegeben.

**10. Welche Mess- und Nachweisteknik wird bei Bränden auf dem Zwischenlager eingesetzt? Inwiefern entspricht die aktuell eingesetzte Mess- und Nachweisteknik bei Bränden auf dem Zwischenlager den gesetzlichen Vorgaben und dem aktuellen Stand der Technik?**

Im Einsatzfall wird die Brandrauchzusammensetzung mit den klassischen Spür- und Messgeräten der Feuerwehr ermittelt. Die eingesetzte Messtechnik verwendet zum einen Gasspürtechnik durch Schadstofferkennung (Spürtechnik) und zum anderen Nachweisprüfröhrchen zur Stoffspezifizierung (Messtechnik zum Nachweis). Beide Methoden entsprechen dem Stand der Technik.

**11. Auf welche Schadstoffe wird die Luft bei den Bränden auf dem Zwischenlager getestet?**

Bei Brandgasen werden über 5.000 verschiedene chemische Stoffe durch den exothermen Verbrennungsprozess freigesetzt. Die Feuerwehr verwendet zur Feststellung der Schadstoffkonzentration die vorhandene elektrische Messgerätetechnik, um spezifische Schadstoffgruppen aufzuspüren. Hier werden die gerätetechnisch vorinstallierten Schadstoffgruppen aufgezeigt. Diese solide Technik der bundeseinheitlich eingesetzten sogenannten „Erkunder“ gibt dem Einsatzleiter einen schnellen Nachweis der wichtigsten Schadstoffgruppen. Um darüber hinaus eine konkretere Einschätzung über Schadstoffe treffen zu können, müssen mit zusätzlichen Messmethoden die Ergebnisse der Messgeräte ergänzt werden. Hierzu wird klassischerweise mit dem sogenannten Prüfröhrchenverfahren gearbeitet. In der Brandrauchmessung können grundsätzlich mit den Prüfröhrchen einzelne Gase bzw. Stoffgruppen, die üblicherweise im Brandrauch vorkommen, nachgewiesen werden. Im weiteren Messverfahren kann die Suche auf bestimmte Stoffe weiter eingegrenzt werden, bis abschließend eine grobe Konzentrationsbestimmung erreicht wird.

**12. Inwiefern wird auch die Konzentration der Feinstaubteilchen (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) in der Luft bei den Bränden auf dem Zwischenlager gemessen? Inwiefern kann das eingesetzte Spezialfahrzeug solche Messungen durchführen?**

Die Mess- und Nachweisgeräte der Feuerwehr sind für die Messung von Feinstaubpartikeln (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) nicht geeignet.

**13. Welche Formen der Zwischenlagerung von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall tragen nach Kenntnis des Senats generell zur Brandvermeidung bei? Warum werden die Abfälle auf dem Zwischenlager zur Verminderung des Brandrisikos nicht balliert bzw. eingehaust?**

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, in Zwischenlagern Brände zu vermeiden. Die Erfahrungen mit der Zwischenlagerung von Abfällen in Bremerhaven und Bremen haben letztlich zu einer zwischen den betroffenen Behörden (Umweltschutzamt Bremerhaven, Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, Feuerwehr Bremerhaven, Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Genehmigungsbehörde) und dem Betreiber abgestimmten Auffassung geführt, die in Bremerhaven praktiziert wird.

Im Zwischenlager auf der Deponie Grauer Wall wird durch eine geringe Porosität im Mietenfuß, eine geringe Neigung der Mietenflanken und durch eine intensive Kompaktierung der Luft- und damit der Sauerstoffeintrag in die Miete auf ein Minimum reduziert. Die Wahrscheinlichkeit, dass Brände auftreten, kann dadurch vermindert werden.

Die Form der Lagerung erfordert allerdings nicht nur eine Betrachtung des Brandrisikos, sondern auch eine Berücksichtigung der Beeinträchtigung weiterer Umweltmedien und der Brandbekämpfung. Insbesondere die Erfahrungen in Bremen mit einem Zwischenlager, in dem ballierte Abfälle zwischengelagert wurden, hat dazu geführt, diese Form der Lagerung nicht zu befürworten.

Durch eine Einhausung entstehen Nachteile bei der Brandbekämpfung.

**14. Welche rechtlichen Anforderungen gibt es an die Form der Zwischenlagerung von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall? Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen in Bezug auf die Festlegung der Form der Zwischenlagerung von Müll in der Genehmigung?**

Die für die Zwischenlagerung von Abfällen notwendige Zulassung ist eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, die die Auffassungen der Träger öffentlicher Belange berücksichtigt, so dass der Antragsteller nur eine Genehmigung bekommt, in der die Belange aller zu beteiligenden Fachbehörden enthalten sind.

Die jeweiligen Anforderungen richten sich nach den Vorgaben der Fachgesetze der zu beteiligenden Behörden und sind in der Regel als sogenannte Nebenbestimmungen Bestandteil der Genehmigung, so dass alle fachlichen Anforderungen zum Schutz der Umwelt genehmigungsrechtlich festgelegt sind.

**15. Inwieweit musste die Bevölkerung bei der Genehmigung des Zwischenlagers rechtlich beteiligt werden und inwiefern wurde sie tatsächlich beteiligt?**

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit war und ist für die Genehmigung eines Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle nicht vorgesehen.

**16. Inwiefern wurde die 2009 erteilte Genehmigung für das Zwischenlager im Laufe der Zeit geändert oder ergänzt? Wenn dies der Fall war, um welche Sachverhalte wurde die Genehmigung erweitert?**

In einer Änderungsgenehmigung aus dem Jahre 2011 wurden deponietechnische Anforderungen, die den Untergrund des Zwischenlagers betreffen, geändert.

**17. Kann die Genehmigung im Wege der nachträglichen Anordnung angepasst werden und welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?**

Nachträgliche Anordnungen können nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden, wenn die genehmigte Anlage nicht den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Gehen von einer solchen Anlage darüber hinaus auch Gefahren, Nachteile oder Belästigungen aus, muss die Behörde im Regelfall eine nachträgliche Anordnung treffen. In allen Fällen ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren.

**18. Entspricht die Genehmigung dem derzeitigen Stand der Technik zur Zwischenlagerung von Abfällen?**

Anlässlich eines Treffens der zuständigen Behörden mit dem Betreiber ist man im Jahre 2016 zu der Auffassung gelangt, der Stand der Technik im Zwischenlager sei gewährleistet. Dem wurde bisher von den Fachbehörden nicht widersprochen.

**19. Welche rechtlichen Möglichkeiten der Einflussnahme bestehen auf die BEG zur Suche nach einem neuen Standort für das Zwischenlager, z. B. durch den Entzug der Genehmigung?**

Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Genehmigung ist nur in sehr engen Grenzen zulässig. Die Voraussetzungen dafür liegen nicht vor.

**20. Wie hoch schätzt der Senat mögliche Regressforderungen der BEG an das Land Bremen, wenn die Genehmigung für das Zwischenlager entzogen wird?**

Die BEG ist ein Unternehmen in Public-Private Partnership, an der die Stadt Bremerhaven mit 25,1% beteiligt ist. Regressforderungen sind in Form von Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen aus entgangenem Gewinn denkbar. Da bisher keinerlei Anhaltspunkte

dafür vorliegen, dass die Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen werden müsste, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

**21. Wie oft wird die Revision in den Brennöfen des MHKW durchgeführt und wie lange dauert normalerweise die Revisionszeit? (Bitte nach den drei Brennöfen auflisten)**

Die jährliche Hauptrevisionsperiode erstreckt sich für die 4 Verbrennungslinien über die warme Jahreszeit, i. W. von April bis Oktober.

**22. Welche Müllmengen werden in der Revisionszeit der Brennöfen verbrannt? (Bitte nach den Brennöfen auflisten)**

Zu dieser Frage liegen dem Senat keine Informationen vor.

**23. Wie groß ist die aktuelle Menge des auf dem Zwischenlager gelagerten Mülls? Wie hat sich die aktuelle Menge des auf dem Zwischenlager gelagerten Mülls seit dem Beginn der Genehmigung entwickelt? (Bitte dabei die Maximal- und Minimalmenge sowie die Durchschnittsmenge pro Jahr angeben)**

Aktuell befinden sich ca. 15.000 Mg im Zwischenlager. In der Vergangenheit schwankte diese Menge zwischen 0 Mg und knapp 34.000 Mg.

**24. Inwiefern darf die erlaubte Gesamtmenge von 34.000 Mg gesetzlich überschritten werden? Wenn dies der Fall ist, für welchen Zeitraum und unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen ist dies möglich?**

Die genehmigungsrechtlich auf 34.000 Mg festgelegte Gesamtkapazität des Zwischenlagers darf nicht überschritten werden.

**25. Wie hoch sind die Mengen von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, die in Bremerhaven jährlich produziert werden und wie viel Abfall wird von außerhalb Bremerhavens angenommen? (Bitte die Zahlen seit 2007 auflisten)**

Die Menge der in Bremerhaven jährlich erzeugten gewerblichen Abfallmengen ist der Abfallbehörde nicht bekannt, da es hierzu keine Bilanzpflichten gibt. Teilmengen werden außerhalb des Stadtgebietes entsorgt, insbesondere verwertet.

Die bekannten Mengen, die am MHKW von der BEG angenommen wurden, sind dem veröffentlichten Abfallwirtschaftsplan 2017 entnommen seit dem Jahr 2007 in der Anlage 2 aufgelistet.

**26. Wie wird kontrolliert, ob der Müll auf dem Zwischenlager tatsächlich maximal 12 Monate dort gelagert wird? Wie oft finden diese Kontrollen statt? Wer ist für die entsprechenden Kontrollen zuständig?**

Die Abfälle werden in 4 Mieten zwischengelagert. Mit monatlichen Mengenmeldungen durch den Betreiber wird berichtet, welche der 4 Mieten sich gerade im Auf- bzw. Abbau befindet. Über die berichteten Eingangs- und Ausgangsmengen lässt sich sowohl die Lagermenge als auch die Lagerdauer überwachen. Diese Kontrollen finden monatlich statt. Komplettiert werden diese Kontrollen durch unangekündigte Besichtigungen des Zwischenlagers um sicherzustellen, dass die gemeldeten Mengen als auch die gerade bewirtschafteten Mieten mit den Meldungen übereinstimmen.

**27. Ist der Begriff des Zwischenlagers noch zutreffend oder hat es sich nach Beurteilung und Einschätzung des Senats zu einem Dauerlager entwickelt?**

Das Bundesimmissionsschutzrecht unterscheidet in Zwischenlager (Lager zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bis zu einem Zeitraum von maximal einem Jahr) und Langzeitlagern, in denen Abfälle länger als ein Jahr lang gelagert werden dürfen.

Der maximal zulässige Lagerzeitraum bezieht sich dabei auf die einzelnen Abfallchargen, so dass das Zwischenlager insgesamt länger betrieben werden darf als ein Jahr. Die einzelnen Abfallchargen lagern jedoch maximal 1 Jahr lang dort bevor sie verbrannt werden. Insofern ist der Begriff des Zwischenlagers gemäß Bundesimmissionsschutzrecht zutreffend.

**28. Welche Regionen zieht das Einzugsgebiet der BEG für den Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle ein? Mit welchen Gemeinden und Unternehmen hat die BEG aktuell die Verträge zur Annahme von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen?**

In der Antwort auf Frage 25 ist eine Tabelle enthalten, in der die Regionen, aus denen die Abfälle stammen, aufgeführt ist.

Dem Senat sind vertragliche Bindungen mit Stadt und Landkreis Cuxhaven, dem Landkreis Verden und der Stadt Emden bekannt, die teilweise bereits seit mehreren Jahrzehnten bestehen. Welche weiteren Verträge die BEG mit Gemeinden und Unternehmen geschlossen hat, ist dem Senat nicht bekannt.

**29. Inwiefern ist die Bevorratung von Müll für die anschließende Verbrennung im MHKW für die Fernwärmeerzeugung im Winter der Gegenstand der Genehmigung für das Zwischenlager?**

Eine Bevorratung für den Winter ist nicht Gegenstand der Genehmigung für das Zwischenlager.

**30. Wie groß waren die jährlichen Liefermengen von Hausmüll für die anschließende Verbrennung im MHKW? (Bitte die Zahlen von 2015 bis 2020 angeben) Welche Herkunft hatte der im MHKW verbrannte Müll in den letzten fünf Jahren? Wenn Hausmüll nicht aus Bremen und Bremerhaven stammte, mit welchen Transportmitteln wurde er nach Bremerhaven geliefert?**

Die Liefermengen und Herkunftsbereiche sind der Tabelle in der Antwort auf die Frage 25 zu entnehmen. Für das Jahr 2020 liegen noch keine abschließenden Daten vor.

Die Transporte von Abfällen erfolgen weit überwiegend über die Straße per LKW.

**31. Inwiefern wird die Umschlagstelle der BEG vom Zug in der Grimsbystraße in Bremerhaven für die Müllanlieferungen genutzt? Wenn dies der Fall ist, wo kommt dieser Müll her? Inwiefern wird von der Umschlagstelle der BEG auch das Zwischenlager bedient?**

Das für das MHKW relevante Einzugsgebiet umfasst den Nordwesten Deutschlands. Haupteinzugsgebiet für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle ist die Stadt Bremerhaven und das direkte Umland.

Ein kleiner Teil der Mengen kommt über die Müll-Umschlaganlage per Bahn. Von dieser Umschlaganlage wird das Zwischenlager nicht angefahren.

**32. Wie viele Mg Hausmüll wurden in den letzten fünf Jahren durch die Verbrennung in Strom und Fernwärme verwertet? Inwiefern ist der Bedarf an Hausmüll durch die Stromproduktion (neben der Fernwärme) gestiegen?**

Die insgesamt zum Zwecke der Fernwärme- und Stromerzeugung energetisch verwerteten Abfallmengen lassen sich der Tabelle zu Frage 25 oder Anlage 2 entnehmen, darin ist auch der Haus- und Sperrmüllanteil aufgeführt. Ein sich ändernder „Bedarf“ an Abfällen ist nicht erkennbar. Wie sich der Tabelle in der Antwort auf die Frage 25 entnehmen lässt, ist die angenommene Gesamtmenge leicht rückläufig.

**33. Wie kann die auf dem Zwischenlager zu lagernde Menge auf ein Maximalmaß reduziert werden?**

Die maximal zulässige Menge, die zwischengelagert werden darf, ist genehmigungsrechtlich bereits auf 34.000 Mg begrenzt.

## Anlage 1

Nr.	Einsatznummer	Einsatzart	Meldungseingang	Einsatzende	Einsatzdauer	Brandumfang-TEXT
1	1120020741	F	27.10.2012 01:52	27.10.2012 07:25	5 Std 27 Min	Großbrand [ mehr als 3 C-Rohre ]
2	1120023693	F	18.12.2012 01:37	18.12.2012 04:51	3 Std 14 Min	Mittelbrand [ 2-3 C-Rohre ]
3	1140028944	F	09.05.2014 22:13	10.05.2014 04:05	5 Std 52 Min	Kleinbrand b [ 1 C-Rohr ]
4	1140049551	F	30.07.2014 23:39	31.07.2014 07:17	7 Std 38 Min	Großbrand [ mehr als 3 C-Rohre ]
5	1140049690	F	31.07.2014 14:42	31.07.2014 18:59	4 Std 17 Min	bei Ankunft gelöscht / Kontrolle / Bereitstellung
6	1140062512	S	22.09.2014 22:55	23.09.2014 00:13	1 Std 18 Min	bei Ankunft gelöscht / Kontrolle / Bereitstellung
7	1140068588	F	17.10.2014 12:55	17.10.2014 14:28	1 Std 33 Min	bei Ankunft gelöscht / Kontrolle / Bereitstellung
8	1150021070	F	26.03.2015 16:35	26.03.2015 17:53	1 Std 18 Min	bei Ankunft gelöscht / Kontrolle / Bereitstellung
9	1150081627	F	10.11.2015 21:51	11.11.2015 00:43	2 Std 52 Min	Mittelbrand [ 2-3 C-Rohre ]
10	1170021333	F	23.03.2017 16:07	23.03.2017 17:43	1 Std 36 Min	bei Ankunft gelöscht / Kontrolle / Bereitstellung
11	1170059400	F	26.07.2017 13:45	26.07.2017 14:51	1 Std 6 Min	bei Ankunft gelöscht / Kontrolle / Bereitstellung
12	1180022245	F	16.03.2018 18:36	16.03.2018 21:49	3 Std 13 Min	Kleinbrand b [ 1 C-Rohr ]
13	1180059976	F	19.07.2018 00:18	19.07.2018 16:14	15 Std 56 Min	Großbrand [ mehr als 3 C-Rohre ]
14	1180096325	F	15.11.2018 00:25	15.11.2018 04:13	3 Std 48 Min	Mittelbrand [ 2-3 C-Rohre ]
15	1190002939	F	09.01.2019 23:08	10.01.2019 01:58	2 Std 80 Min	Mittelbrand [ 2-3 C-Rohre ]
16	1190076775	F	09.09.2019 21:35	09.09.2019 23:23	1 Std 48 Min	Kleinbrand b [ 1 C-Rohr ]
17	1200057220	F	16.07.2020 18:22	17.07.2020 01:41	6 Std 19 Min	Großbrand [ mehr als 3 C-Rohre ]
18	1200057995	F	18.07.2020 21:16	19.07.2020 03:25	6 Std 9 Min	Fehlalarm
19	1200072690	F	04.09.2020 19:42	04.09.2020 21:20	1 Std 38 Min	bei Ankunft gelöscht / Kontrolle / Bereitstellung

## Anlage 2

<b>Herkunft</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
verschiedene Bundesländer	12.299	14.522	21.534	19.604	27.594	28.756	48.262	31.018	45.629	31.834	28.305	28.341	28.290
Europa	6.798	22.989		11	1.987	1.917	8.769	10.282	10.191	4.882		1.293	3.579
Gewerbe- und Produktions- abfälle aus Bremen	1.229	1.051	4.236	13.771	15.868	16.359	19.819	20.325	19.291	14.986	16.527	15.082	14.678
kommunale Anlieferungen aus Bremerhaven	39.375	39.418	39.800	39.774	40.412	39.883	38.915	39.495	42.223	40.580	41.470	40.584	40.532
Gewerbe- und Produktions- abfälle aus Bremerhaven	31.726	37.776	35.702	27.762	39.536	22.246	24.682	22.432	22.945	21.588	31.548	36.881	44.946
kommunale Anlieferungen vertraglich gebunden aus Niedersachsen	101.233	91.405	87.534	82.188	83.565	81.928	80.601	76.285	78.771	82.273	80.744	81.601	82.372
Gewerbe- und Produktions- abfälle aus Niedersachsen	153.928	113.952	111.316	104.877	89.095	105.158	110.527	102.914	107.259	111.000	108.503	112.704	95.717
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>346.588</b>	<b>321.113</b>	<b>300.122</b>	<b>287.987</b>	<b>298.057</b>	<b>296.247</b>	<b>331.575</b>	<b>302.751</b>	<b>326.309</b>	<b>307.143</b>	<b>307.097</b>	<b>316.486</b>	<b>310.114</b>